

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin A*****, vertreten durch ***** 9490 Vaduz, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 20.12.2022, SV.2022.36, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 23.09.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d :

1. Die am ***** geborene Antragstellerin meldete sich am 19.02.2020 zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 22). Die Antragsgegnerin zog einen Auszug aus dem Individuellen AHV-Konto der Antragstellerin bei (Blg 25), holte ärztliche Berichte ein (dazu Blg 29 bis 43) und erstellte einen „Abklärungsbericht Haushalt“ (Blg 47). Am 24.03.2021 erteilte die Antragsgegnerin einen Gutachtensauftrag an die ***** AG (Blg 56); das Gutachten wurde am 19.08.2021 erstattet (Blg 61).

Am 11.10.2021 erging eine Verfügung der Antragsgegnerin, mit der bei einem Invaliditätsgrad von 14% ein IV-Rentenanspruch abgelehnt wurde (Blg 68). Dagegen wurde das Rechtsmittel der Vorstellung eingereicht (Blg 69). Am 04.04.2022 wurde eine aktuelle Haushaltabklärung durchgeführt (Blg 78). Am 14.07.2022 erging die Entscheidung der Antragsgegnerin; die Vorstellung wurde abgelehnt (Blg 90).

Dagegen wurde mit Berufung vom 23.09.2022 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der Antragstellerin zumindest ab dem 01.04.2020 eine ganze IV-Rente zuzusprechen; in eventu die gegenständlich bekämpfte Entscheidung vom 14.07.2022 aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 20.12.2022 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge.

Das Fürstliche Obergericht erwog, die von der Antragstellerin geltend gemachte Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der Erstattung des Gutachtens vom 19.08.2021 werde nicht konkret dargelegt. Das Fürstliche Obergericht hielt fest, dass sich aus dem geltend gemachten Sturzgeschehen im Mai 2022 keine gravierenden Verletzungen ergeben haben. Der Umstand, dass eine Infiltration im Bereich der Lendenwirbelsäule ausgeführt wurde und eine allfällige Medikamentenumstellung geplant ist, begründet keinen Anlass zur Einholung eines weiteren Gutachtens. Ebenfalls nicht von Relevanz für einen Verfahrensmangel ist es, dass die Antragstellerin nunmehr einen Psychologen gefunden hat, mit welchem sie sich gut verständigen kann. Es fehlt in den Vorbringen der Antragstellerin an einem konkreten Bezug zur Arbeitsfähigkeit und zu allfälligen Folgen für die Erwerbsfähigkeit der Antragstellerin. Insoweit liegt nach den Feststellungen des Fürstlichen Obergerichts kein massgebender Verfahrensmangel vor, wenn die Revisionsgegnerin kein neues Gutachten eingeholt hat (E 7.1). Was die weiter geltend gemachte Rüge eines Begründungsmangels betreffend die Einschränkungen im Bereich Haushalt angeht, hielt das Fürstliche Obergericht fest, dass sich die Antragsgegnerin auf den Abklärungsbericht Haushalt vom 04.04.2022 abstützt. Es muss berücksichtigt werden, dass bei der Bewältigung des eigenen Haushalts in der Regel mehr Spielraum und Flexibilität für die Einteilung sowie bei der Ausführung der Arbeiten besteht als im Rahmen eines

Anstellungsverhältnisses. Die Antragstellerin ist verpflichtet, Verhaltensweisen zu entwickeln, welche die Auswirkungen der Behinderung reduzieren und eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltsverrichtungen ermöglichen. Es ist insoweit ein Begründungsmangel nicht erkennbar (E 7.2). Was die bekämpften Ausführungen im Haushaltsbericht und das Ergebnis des Haushaltsberichts betrifft, liegt nach Feststellung des Fürstlichen Obergerichts keine unrichtige Sachverhaltsfeststellung auf Grund einer unrichtigen Beweiswürdigung vor. Der Abklärungsbericht ist von einer qualifizierten Person verfasst worden, die Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Im Abklärungsbericht wird zu den gesundheitlichen Beschwerden und jeweiligen Einschränkungen Stellung bezogen, weshalb er den Erfordernissen bezüglich Plausibilität, Begründetheit und Detailliertheit genügt; die Feststellungen der Antragsgegnerin zu den Einschränkungen im Haushalt sind nicht offensichtlich unhaltbar. Das Auseinanderfallen der Einschränkungen im Erwerb und im Haushalt ist nicht ungewöhnlich. Dass die Antragstellerin im angestammten Beruf als Reinigungsmitarbeiterin arbeitsunfähig ist, wirkt sich nicht auf den gesamten Haushaltsbereich aus; eine Hausfrau ist nicht auf eine Reinigungskraft zu reduzieren. Zutreffend ist auch, die Mitwirkung von Ehemann und Sohn zu berücksichtigen; die entsprechenden schweren Arbeiten können durchaus auch am Abend oder am Wochenende durchgeführt werden. Insgesamt ist damit die

Verfahrensrüge einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung auf Grund einer unrichtigen Beweiswürdigung nicht berechtigt (E 7.3). Was die Verwertung der verbleibenden Restarbeitsfähigkeit betrifft, kennt nach den Feststellungen des Fürstlichen Obergerichts der ausgeglichene Arbeitsmarkt eine genügende Anzahl von körperlich leichten Arbeiten. Es ist nicht erforderlich, dass der Begriff „Nischenarbeitsplatz“ oder „Hilfs-, Kontroll- und Überwachungstätigkeit“ näher zu konkretisieren bzw zu substantiieren ist. Die Antragstellerin ist zur Ausführung der ihr zugemuteten Arbeiten im Stande (E 7.4.1). Mit der Rüge, im Bereich Haushalt würden „die kompletten Aufgaben“ den Familienmitgliedern überbürdet, entfernt sich die Antragstellerin von den Feststellungen und dem Akteninhalt, und es ist die entsprechende Rechtsrüge nicht gesetzmässig ausgeführt, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist (E 7.4.2). Zur geltend gemachten Nichtbeachtung des Untersuchungsgrundsatzes hielt das Fürstliche Obergericht fest, dass ein sekundärer Feststellungsmangel nicht nachvollziehbar dargetan wird; die Vorbringen der Antragstellerin erfüllen die Voraussetzungen nicht, dass damit dargetan wird, welche konkreten Feststellungen aufgrund welcher Beweisgrundlage nicht getroffen wurden, wobei die unterlassenen Feststellungen zu einer anderen, für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung hätten führen müssen. Das Vorbringen des Angewiesenseins auf eine Gehhilfe ist nicht nachvollziehbar und zudem zu unspezifisch, zumal sich daraus keine Rückschlüsse auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Antragstellerin ziehen lassen (E 7.4.3). Was die Anwendung der gemischten

Methode betrifft, wendet sich die Antragstellerin gegen eine unrichtige Beweiswürdigung, unterlässt aber, den Rügegrund der unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen zu erheben und begründen. Im Übrigen bleibt es auch bei Annahme einer Vollerwerbstätigkeit dabei, dass ein rentenbegründender Invaliditätsgrad nicht ausgewiesen ist (E 7.4.4). Was den Gesichtspunkt des Leidensabzugs betrifft, werden durch die gutachterlich festgelegte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit die massgebenden gesundheitlichen Aspekte hinreichend berücksichtigt. Der Faktor Alter wirkt sich nicht unbedingt lohnsenkend aus. Dem Kriterium Aufenthaltskategorie kommt keine entscheidende Bedeutung mehr zu. Die Teilzeitarbeit wird bei Frauen statistisch gesehen nicht weniger gut entlohnt als eine Vollzeittätigkeit. Damit ist die Bestimmung des Invalideneinkommens durch die Revisionsgegnerin nicht zu beanstanden (E 7.4.5).

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 20.12.2022 ihre rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie sekundärem Verfahrensmangel. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Revisionswerberin zumindest ab dem 01.04.2020 eine ganze IV-Rente zugesprochen werde; in eventu sei die gegenständlich bekämpfte Entscheidung vom 20.12.2022 aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

4. Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist zunächst die Tragweite des Untersuchungsprinzips zu klären. Dabei ist zu entscheiden, ob die von der Revisionswerberin erhobene Rüge der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens durch eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu Recht erhoben wird.

6.1. Die Revisionswerberin führt diesbezüglich aus, dass gemäss Art 69 AHVG die Rechtsmittelinstanzen von Amts wegen die für die Entscheidung oder für das Urteil erheblichen Tatsachen festzustellen haben. Dabei wird Bezug darauf genommen, dass im Gutachten der ***** AG vom 19.08.2021 die psychischen Belastungen der Revisionswerberin thematisiert würden. Diese Belastungen seien mittlerweile so gravierend, dass sich die

Revisionswerberin seit Ende des Jahres 2022 in psychiatrischer Behandlung befinde. Im Verlaufsbericht von Dr. Bakiu vom 03.02.2023 werde festgehalten, dass die Revisionswerberin an einer mittelgradigen depressiven Episode leide, zu welcher eine schwere Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion trete. Als Folge des Sturzes im Mai 2022 müsse die Revisionswerberin eine Gehhilfe benutzen, was eine erhebliche Einschränkung ihres Alltags und ihrer Arbeitsfähigkeit darstelle. Im Verlaufsbericht von Dr. ***** vom 03.11.2022 würden weitere Beschwerden, insbesondere eine beginnende Fingerpolyarthrose, eine Rhizarthrose sowie eine Gonarthrose festgehalten. Es bestehe insoweit hinreichend Anlass dafür, dass der Gesundheitszustand der Revisionswerberin im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes nochmals überprüft werde. Die hinzutretenden Gebrechen hätten – bei Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes – dazu geführt, dass eine erhöhte Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden wäre. Der Revisionswerberin sei nicht mehr möglich, einer Arbeit nachzugehen (Revisionsschrift Ziff 1.1).

6.2. Die Revisionsgegnerin hält zunächst fest, dass es unzulässig sei, eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erster Instanz in der Revision vor dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof gelten zu machen, wenn das Fürstliche Obergericht eine Mangelhaftigkeit des Vorstellungsverfahrens verneint habe. Insbesondere sei von der Revisionswerberin selbst ausgeführt worden, dass auf Grund des Sturzes keine gravierenden Verletzungen festgestellt werden konnten. Was die psychologische bzw psychiatrische Behandlung betrifft, müsse beachtet werden,

dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes innerhalb von weniger als drei Monaten vor Erlass der Entscheidung gemäss Art 92 IVV nicht zu beachten sei. Die gerichtliche Beurteilung der Gesetzmässigkeit von Entscheidungen habe in der Regel nach demjenigen Sachverhalt zu erfolgen, wie er im Zeitpunkt des Entscheidungserlasses vorgelegen habe. Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollten im Normalfall Gegenstand einer neuen Anmeldung sein (Revisionsbeantwortung Ziff 3, Ziff 4).

6.3. Das Fürstliche Obergericht hält in seinem Urteil vom 20.12.2022 fest, dass der Sturz vom Mai 2021 (recte: 2022) nicht zu gravierenden Verletzungen geführt habe (dazu E 7.1).

6.4. Nach Art 72 IVV beschafft die Revisionsgegnerin amtswegig entweder selbst oder im Sinne von Art 80 IVG durch Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Fachleuten die erforderlichen Unterlagen, insbesondere über den Gesundheitszustand, die Tätigkeit, die Arbeits- und Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person sowie die Zweckmässigkeit bestimmter Eingliederungsmassnahmen. Dabei können nach Art 72 Abs 2 IVV zur Abklärung insbesondere Berichte und Auskünfte von informierten Stellen einverlangt oder Gutachten von Ärzten bzw medizinischen Hilfspersonen eingeholt werden.

Im gegenständlichen Fall ist zunächst zu entscheiden, bis zu welchem Zeitpunkt die Revisionsgegnerin allfällige Entwicklungen des Sachverhalts zu berücksichtigen und gegebenenfalls im Rahmen des Untersuchungsprinzips abzuklären hat. Dabei

kann auf den Zeitpunkt der Verfügung oder auf den Zeitpunkt des Vorstellungsentscheides abgestellt werden. Andere Zeitpunkte kommen nicht in Frage. Insbesondere müssen allfällige Sachverhaltsänderungen, die erst im Lauf des Gerichtsverfahrens auftreten, vom Gericht nicht weiter abgeklärt werden.

Die Vorstellung nach Art 78 Abs 1 IVG stellt ein Rechtsmittel dar (dazu Liechtenstein-Institut, Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, BERN 2016, PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, Art 26 Rz 50). Die Vorstellung zeichnet sich dadurch aus, dass diejenige Instanz, welche die Verfügung erlassen hat, über den Streitgegenstand erneut befindet und eine Entscheidung trifft. Damit entspricht die Vorstellung im vorgenannten Sinne in ihrer Ausgestaltung der Einsprache nach Art 52 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Diesbezüglich ist von Bedeutung, dass – nach schweizerischer Rechtsprechung – der materielle Einspracheentscheid an die Stelle der angefochtenen Verfügung tritt. Insoweit wird das Verwaltungsverfahren erst mit dem Einspracheentscheid abgeschlossen. Deshalb hat nach schweizerischer Rechtsprechung die Einspracheinstanz allfällige Entwicklungen des Sachverhalts bis zum Erlass des Einspracheentscheids mitzuberücksichtigen (vgl BGE 116 V 248, 132 V 368). Der Einspracheentscheid ist insoweit reformatorisch und nicht kassatorisch; es sind deshalb die Entwicklungen des Sachverhalts – wie ausgeführt – bis zum Erlass des Einspracheentscheids zu berücksichtigen (dazu UELI KIESER, ATSG-Kommentar⁴, Zürich 2020, Art 52 Rz 74 und 79 mit zusätzlichem Hinweis auf BGE 142 V 341).

Bezogen auf die hier interessierende Vorstellung ist zu berücksichtigen, dass die Revisionsgegnerin nach Eingang der Vorstellung im gegenständlichen Verfahren mit Selbstverständlichkeit eine aktualisierte Abklärung des Haushalts vorgenommen hat (Blg 78) und im Rahmen der Vorstellungsentscheidung ohne Einschränkung auf diese erneute Abklärung Bezug nimmt (Entscheidung vom 14.07.2022, Tatbestand Ziff 12).

Insoweit ist davon auszugehen, dass bei Einreichung einer Vorstellung im Rahmen des weiterlaufenden Verwaltungsverfahrens die Revisionsgegnerin allfällige Entwicklungen des Sachverhalts weiterhin zu berücksichtigen hat. Es kann dafür also nicht auf den Zeitpunkt der Verfügung abgestellt werden. Dabei ist ergänzend Art 35 Abs 1 IVG zu beachten, wonach die versicherte Person bei der Abklärung der Verhältnisse aktiv mitzuwirken sowie wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben hat.

Ausgehend von diesen allgemeinen Grundsätzen ist nachfolgend zu klären, ob die durch die Revisionswerberin erhobene Rüge der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens durch eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu Recht erhoben wird.

Die Entscheidung über die Vorstellung datiert vom 14.07.2022 (Blg 90). Damit ergibt sich ohne Weiteres, dass die durch die Revisionswerberin geltend gemachte psychiatrische Verschlechterung seit Ende des Jahres 2022 im vorliegenden Zusammenhang nicht beachtlich ist.

Näher einzugehen ist demgegenüber auf das Vorbringen, der Sturz im Mai 2022 habe eine erhebliche

Einschränkung des Alltags und der Arbeitsfähigkeit der Revisionswerberin bewirkt. Am 01.06.2022 teilte die Revisionswerberin mit, dass sie wegen eines Sturzes in ihrer Gehfähigkeit „nun noch mehr eingeschränkt“ sei; es wurde zudem vermerkt, dass allfällige ärztliche Bestätigungen und Bescheinigungen zeitnahe zugesandt würden (Blg 84, E-Mail vom 01.06.2022). Weiter wird geltend gemacht, die Revisionswerberin sei „nun dauerhaft auf eine Gehhilfe angewiesen“ (Blg 88, S 1). Zusätzliches wird auch in der Revisionsbegründung nicht vorgebracht (dazu Ziff 7). Nach Art 92 Abs 1 IVV ist eine allfällige Verschlechterung des anspruchsbegründenden Zustandes zu berücksichtigen, nachdem die Änderung ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat. Ausgehend vom geltend gemachten Datum des Sturzes des Mai 2022 ist bis zur Entscheidung vom 14.07.2022 diese dreimonatige „Wartefrist“ (Art 92 Abs 1 lit b IVV) noch nicht verstrichen, so dass die allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustandes im vorliegenden Verfahren keine Berücksichtigung finden kann. Die Revisionsgegnerin hat deshalb die Revisionswerberin zurecht darauf hingewiesen, dass diesbezüglich ein entsprechender Neuantrag zu stellen wäre (Blg 86 S 2).

Im Ergebnis ist damit bezüglich der gerügten Punkte keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erkennbar.

7. Strittig ist ein einem weiteren Punkt die Ermittlung allfälliger Einbussen im Bereich des Haushalts.

7.1. Dabei bezieht sich die Rüge der Revisionswerberin darauf, (1) dass es mit Blick auf die

festgelegten Ergebnisse an einer plausiblen Begründung fehle, (2) dass die Ermittlung eine Einbusse von 18% nicht nachvollziehbar dargelegt sei, (3) dass die Revisionswerberin faktisch fast keine Haushaltsarbeiten mehr ausüben könne, (4) dass die Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen grosszügig mitberücksichtigt worden sei, (5) dass die Führung des gesamten Haushaltes auf die Familienangehörigen überwältzt werde und (6) dass der Abklärungsbericht inhaltlich mangelhaft abgefasst, unplausibel und unbegründet in Bezug auf die Einschränkung sei (Ziff 1.2).

7.2. Die Revisionsgegnerin hält fest, dass eine nachvollziehbare Begründung bezüglich der Gesamteinschränkung der Revisionswerberin vorliege und dass die Ausführungen im Urteil des Fürstlichen Obergerichts zutreffend seien (Ziff 5, Ziff 6).

7.3. Das Fürstliche Obergericht hält fest, dass sich die Revisionsgegnerin auf den schlüssigen und überzeugenden Abklärungsbericht Haushalt vom 04.04.2022 abstützt. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Abklärungsbericht Haushalt vom 04.04.2022 hält das Fürstliche Obergericht fest, dass die Revisionsgegnerin eine nachvollziehbare Begründung für die getroffene Feststellung bezüglich der Gesamteinschränkung der Revisionswerberin im Haushalt gegeben hat. Es ist insoweit ein Begründungsmangel nicht erkennbar (E 7.2). Was die bekämpften Ausführungen im Haushaltsbericht und das Ergebnis des Haushaltsberichts betrifft, liegt nach Feststellung des Fürstlichen Obergerichts keine unrichtige

Sachverhaltsfeststellung auf Grund einer unrichtigen Beweiswürdigung vor. Der Abklärungsbericht ist von einer qualifizierten Person verfasst worden (E 7.3).

7.4. Im vorliegenden Fall liegt ein Abklärungsbericht vom 18.11.2020 (Blg 47) und ein weiterer Abklärungsbericht vom 04.04.2022 (Blg 78) vor.

Offensichtlich nicht ausgewiesen ist die Rüge der Revisionswerberin, dass aus dem Abklärungsbericht vom 04.04.2022 nicht konkret hervorgehe, wie sich die ermittelte gesamthafte Einschränkung von 18% konkret zusammensetzt. Vielmehr wird im Abklärungsbericht unter Ziff 6.1, 6.2 sowie 6.4 ausgeführt, weshalb eine bestimmte Einschränkung im jeweiligen Teilbereich angenommen wurde (dazu Blg 78, S 8, S 9). Es fehlt in der Begründung der Revisionsweberin an jedem fassbaren Einwand gegenüber diesen Festlegungen. Entgegen der Revisionswerberin wird im Abklärungsbericht nicht festgehalten, dass die bei der Revisionswerberin bestehende Einschränkung vollumfänglich durch die Familienangehörigen übernommen werden soll; es resultiert ja im gegenständlichen Verfahren gerade eine massgebende Einschränkung (18%), was unschwer erkennen lässt, dass die Familiengehörigen gerade nicht den gesamten Haushalt zu übernehmen haben. Der Abklärungsbericht Haushalt ist, wie es das Fürstliche Obergericht festgestellt hat, überzeugend.

Dabei kann in allgemeiner Hinsicht bezüglich des Beweiswertes eines Abklärungsberichts Haushalt – unter Bezugnahme auf die schweizerische Rechtsprechung – das Folgende festgehalten werden: „Ein Abklärungsbericht [...]

hat folgenden Anforderungen zu genügen: Als Berichterstatte(r)in wirkt eine qualifizierte Person, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten hat, die sich aus den von den Medizinalpersonen gestellten Diagnosen ergeben. [...] Der Berichtstext muss plausibel, begründet und detailliert [...] sein. Schliesslich hat er in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben zu stehen. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im soeben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Dies gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht“ (so Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_762/2017 E 3.2).

Weshalb die vorliegenden Abklärungsberichte diesen Anforderungen nicht genügen sollten, wird durch die Revisionswerberin nicht ansatzweise begründet. Damit liegt diesbezüglich keine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens vor.

8. In einem weiteren Punkt wird seitens der Revisionswerberin unter dem Titel der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens gerügt, dass zu Unrecht nicht überprüft worden sei, ob in gegenständlicher Angelegenheit die Mitwirkungspflicht der Familienangehörigen im Haushalt so weit gehen kann, „dass praktisch der gesamte Haushalt auf die Familienglieder überwältigt wird bzw wurde“ (Revisionschrift Rz 27).

8.1. Die Revisionswerberin begründet ihren Standpunkt damit, dass unter dem Titel der Schadenminderungspflicht von Familienangehörigen nicht gleichsam bei jeder Einschränkung danach gefragt werden müsste, ob sich ein Familienmitglied finden lasse, das allenfalls für eine ersatzweise Ausführung der entsprechenden Teilfunktion in Frage komme. Im gegenständlichen Verfahren gehe die Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen, wie sie vom Fürstlichen Obergericht bestätigt wurde, zu weit (Revisionsschrift Rz 28).

8.2. Die Revisionsgegnerin hält diesbezüglich fest, dass im Abklärungsbericht Haushalt vom 04.04.2022 nicht festgestellt worden sei, dass die Familienmitglieder die kompletten Aufgaben zu übernehmen hätten. Was seitens der Revisionswerberin ausgeführt werde, entspreche ihrer eigenen Vorstellung (Ziff 6).

8.3. Das Fürstliche Obergericht hält fest, dass die vorinstanzlich vorgebrachte Rechtsrüge nicht gesetzmässig ausgeführt wurde (E 7.4.2). Es ist anzumerken, dass die nicht von der Revisionswerberin zu bewältigenden schweren Arbeiten durchaus auch am Abend oder am Wochenende ausgeführt werden können. Es wird keineswegs die gesamte Haushaltstätigkeit dem Ehemann und dem Sohn der Revisionswerberin aufgebürdet (E 7.3).

8.4. Bei der Ermittlung der gesundheitsbedingten Einschränkungen in der Erledigung der Haushaltsarbeiten wird – neben der Schadenminderungspflicht (dazu BGE 130 V 97 E 3.3.3) – die Beistandspflicht des Ehepartners in Rechnung gestellt (dazu Urteil des schweizerischen

Bundesgerichts I 383/03 E 2.3). Im Rahmen des sozial Üblichen ist die Mitarbeit von Dritten im Haushalt anzurechnen (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_879/2012). Teil der Schadenminderungspflicht bildet gerade die Inanspruchnahme der Hilfe von Familienangehörigen (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_157/2020 E 5). So kann von einem vollerwerbstätigen Ehemann im Rahmen der Schadenminderungspflicht verlangt werden, dass er am Wochenende Mahlzeiten zubereitet, die Bäderreinigung übernimmt, schwere Gartenarbeit erledigt, eine elektronische Einkaufsliste erstellt sowie kleinere Besorgungen erledigt (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_80/2021 E 5.3; zum Ganzen ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG⁴, Zürich 2022, Art 28a Rz 166).

Im gegenständlichen Verfahren bezieht sich die Schadenminderungspflicht, wie sie dem Ehemann und dem Sohn zugemutet wird, auf Bereiche, die zwar recht umfassend sind, indessen nach den Erklärungen der Revisionswerberin bereits bisher durch den Ehemann bzw durch den Sohn übernommen wurden. Insoweit gibt die Einordnung der Revisionsgegnerin letztlich nur wieder, was bereits von den Familienangehörigen übernommen wird (dazu die Umschreibungen in Blg 78 S 8, 9). Die Revisionswerberin führt nicht greifbar aus, welche Tätigkeiten, die bereits bisher von den Familienangehörigen übernommen werden, ihnen nicht zumutbar sein sollen. Insoweit besteht kein Anlass, die entsprechenden Bereiche als zu weitgehend zu betrachten. Es muss denn auch berücksichtigt werden, dass in

denjenigen Bereichen, in denen den Familienangehörigen Mitwirkungen zugemutet werden, solche Bereiche sind, bei denen trotzdem eine Einschränkung verbleibt. Insoweit erstreckt sich die Mitwirkung der Familienangehörigen eben gerade nicht auf eine vollständige Übernahme der Haushaltarbeiten.

Damit dringt die Revisionswerberin mit der entsprechenden Rüge nicht durch.

9. Zur klären ist die Frage der Anwendung von Art 92 Abs 1 IVV.

9.1. Die Revisionswerberin führt aus, dass Art 92 Abs 1 IVV im gegenständlichen Verfahren nicht zur Anwendung gelange; an dessen Stelle sei richtigerweise Art 78 Abs 2 IVG zu beachten. Diese Rechtsrüge sei im Rahmen des Verfahrens vor dem Fürstlichen Obergericht hinreichend begründet worden. Der Sturz im Mai 2022 sei aufgrund unrichtiger Anwendung des Art 92 Abs 1 IVV in der Entscheidung unberücksichtigt geblieben (Ziff 1.4).

9.2. Die Revisionsgegnerin führt aus, dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes innerhalb von weniger drei Monate vor Erlass der Entscheidung gemäss der Bestimmung des Art 92 IVV nicht zu beachten sei. Eine entsprechende Nichtberücksichtigung diene nicht nur der Verfahrensbeschleunigung, sondern liege auch im Interesse der Versicherten, denen sonst eine Instanz genommen werde (Ziff 4).

9.3. Das Fürstliche Obergericht hält fest, dass die Relevanz des behaupteten Sturzes im Mai 2022 nicht dargetan wurde. Gutachterlich ist nicht festgestellt worden,

dass die Revisionswerberin aufgrund eines Sturzes im Mai 2022 nicht mehr in der Lage wäre, die festgestellten leidensadaptierten Tätigkeiten auszuführen. Die Revisionswerberin hat nicht nachvollziehbar dargetan, welche konkreten Feststellungen aufgrund welcher Beweisgrundlage wegen einer fehlerhaften Rechtsauffassung nicht getroffen wurden, wobei die unterlassenen Feststellungen zu einer anderen, für die Revisionswerberin günstigeren Entscheidung hätten führen müssen (E 7.4.3)

9.4. Bezüglich der hier zu klärenden Rüge ist festzuhalten, dass Art 78 Abs 2 IVG, welche Bestimmung von der Revisionswerberin angerufen wird, auf die Anwendbarkeit von Art 84 bis 97^{bis} AHVG verweist. Nach Art 96 AHVG hat die Rechtsmittelinstanz von Amts wegen die für die Entscheidung oder für das Urteil erheblichen Tatsachen festzustellen. Dabei fällt freilich ins Gewicht, dass nur diejenigen Tatsachen festzustellen sind, welche in zeitlicher Hinsicht von Bedeutung sind. Diesbezüglich ist aber Art 92 Abs 1 IVV bedeutsam; diese Bestimmung hält fest, dass eine Verbesserung oder Verschlechterung zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung während drei Monaten angedauert hat. Diese Regelung hat auch im Rahmen einer erstmaligen Abklärung des Sachverhalts Bedeutung, weil auch hier Änderungen des Anspruchs auftreten können, welche sodann nach Art 92 Abs 1 IVV entweder zu berücksichtigen oder nicht mehr zu berücksichtigen sind. Ausgehend davon, dass sich der interessierende Sturz im Mai 2022 zugetragen hat, war eine allfällige Veränderung im Zeitpunkt der Entscheidung im Vorstellungsverfahren (14.07.2022) noch

nicht von Bedeutung. Insoweit bestand diesbezüglich keine weitere Abklärungspflicht. Deshalb ist auch keine unrichtige Anwendung von Art 92 Abs 1 IVV ersichtlich. Offenbar übergeht die Revisionswerberin die Massgeblichkeit des Zeitpunktes der Entscheidung im Vorstellungsverfahren. So hat sie sich auch im gegenständlichen Verfahren auf Entwicklungen ab 22.09.2022 bis 23.01.2023 bezogen (Bericht Dr. med. Bakiu vom 03.02.2023), was indessen nicht von Relevanz ist.

10. Strittig ist sodann die Anwendung der gemischten Methode zur Bestimmung des Invaliditätsgrades.

10.1. Die Revisionswerberin führt diesbezüglich aus, massgebend sei die Frage, ob und in welchem Pensum die versicherte Person hypothetisch erwerbstätig wäre. Der allgemeinen Lebenserfahrung entspreche es, dass im gegenständlichen Verfahren der vom Ehegatten der Revisionswerberin erzielte Lohn nicht so hoch sei, dass die Ehegattin keinen Zusatzverdienst erbringen müsse. Ohne gesundheitliche Einbusse würde die Revisionswerberin ihren Ehemann so gut wie möglich unterstützen. Die Betreuung der Enkelkinder liege nicht in der Verantwortung der Revisionswerberin. Es entspreche nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass jede Grossmutter ihr Arbeitspensum aufgrund der anfallenden Betreuung der Enkelkinder reduziere (Ziff 1.5).

10.2. Die Revisionsgegnerin führt aus, dass das Fürstliche Obergericht nicht als Tatsachen-, sondern ausschliesslich als Kontrollinstanz in materiell- und

formellrechtlicher Beziehung fungiere und dass es dem Fürstlichen Obergericht verwehrt sei, in die freie Beweiswürdigung der Unterinstanzen einzugreifen. Zudem werde im Verfahren vor dem Fürstlichen Obergericht eine unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund und unrichtiger Beweiswürdigung gar nicht geltend gemacht (Ziff 9).

10.3. Das Fürstliche Obergericht hält zunächst fest, dass die Feststellungen der Revisionsgegnerin bezogen auf die bisherigen Phasen der Teilerwerbstätigkeit nicht konkret angefochten wurden. Die Beweiswürdigung kann lediglich im Rahmen des Berufungsgrundes der unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen bekämpft werden. Es kommt hinzu, dass auch bei Annahme einer hypothetischen Vollerwerbstätigkeit kein rentenbegründender Invaliditätsgrad besteht, weil die Feststellung zur leidensadaptierten Arbeitsfähigkeit von 70% nicht bekämpft wird (E 7.4.4).

10.4. Es wird nachstehend zu klären sein, wie hoch der Invaliditätsgrad im Bereich des Erwerbes liegt (dazu nachstehend E 11, 12). Dabei wird sich zeigen, dass die Festlegungen des Fürstlichen Obergerichts zur Höhe des Invaliditätsgrades nicht rechtswidrig sind. Insoweit ist für den Erwerbsbereich von einem Invaliditätsgrad von 30% auszugehen. Damit ergibt sich auch bei hypothetischer Annahme einer Erwerbstätigkeit von 100% kein rentenbegründender Invaliditätsgrad. Damit ist die entsprechende Festlegung des Fürstlichen Obergerichts nicht rechtswidrig.

11. Zu beurteilen ist die Rüge, wonach im gegenständlichen Fall durch eine unrichtige rechtliche

Beurteilung angenommen werde, dass die Revisionswerberin die verbleibende Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen kann.

11.1. Die Revisionswerberin macht geltend, im gegenständlichen Fall sei nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers ein Erwerbseinkommen möglich. Die leidensangepasste Tätigkeit müsse eine Vielzahl von Kriterien erfüllen, damit sie effektiv ausgeübt werden könne. Auch bei Nischenarbeitsplätzen würden die Arbeitgebenden Personen auswählen, welche nicht unzählige körperliche sowie seelische Gebrechen aufwiesen. Erschwerend komme das fortgeschrittene Alter hinzu. Wenn die Revisionswerberin überhaupt eine Arbeitsstelle finden könnte, würde es sich um einen absoluten einmaligen Glücksfall handeln (Ziff 2.1).

11.2. Die Revisionsgegnerin hält fest, dass die Revisionswerberin auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt durchaus vermittelbar ist (Ziff 11).

11.3. Das Fürstliche Obergericht hat in seinem Urteil festgehalten, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt eine genügende Anzahl von körperlich leichten Arbeiten kennt. An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind keine übermässigen Anforderungen zu stellen. Der Begriff „Nischenarbeitsplätze“ bedarf keiner weiteren Konkretisierung bzw Substantiierung. Die Einschränkungen der Revisionswerberin sind nicht derart, dass sie zur Ausführung der ihr zugemuteten Arbeiten nicht mehr im Stande wäre (E 7.4.1).

11.4. Im Rahmen der Selbsteingliederung dürfen von der versicherten Person nicht realitätsfremde und in diesem Sinne unmöglich oder unzumutbare Vorkehren verlangt werden. Je enger umschrieben das Anforderungsprofil und damit der Kreis der geeigneten Verweisungstätigkeiten sind, desto weiter geht die Abklärungs- und Substantiierungspflicht der Revisionsgegnerin bei der Bezeichnung entsprechender Arbeitsgelegenheiten. Eine Arbeitsgelegenheit auf dem der versicherten Person offen stehenden, ausgeglichenen Arbeitsmarkt besteht dort nicht mehr, wo die ihr noch zumutbare Tätigkeit nicht mehr Gegenstand von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ist oder nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen des Arbeitgebers möglich wäre (dazu ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG⁴, Zürich 2022, Art 28a Rz 146).

Im gegenständlichen Verfahren wird gutachterlich die Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit umschrieben, wobei unter Einhaltung verschiedener Rahmenbedingungen zumutbar ist, dass die Revisionswerberin die entsprechende Tätigkeit zwei Mal drei Stunden pro Tag ausüben kann. Um das verlangsamte Arbeitstempo zu berücksichtigen, wird gutachterlich eine Arbeitsfähigkeit von 70% festgelegt. In der Folge legte die Revisionsgegnerin fest, dass die Revisionswerberin im Kompetenzniveau 1 einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art zu 70% des Tabellenlohns erwerbsmässig umsetzen kann (dazu Entscheidung im Vorstellungsverfahren, Ziff 41 bis 44).

Es gilt prinzipiell, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt genügend Stellen für die Ausübung einer körperlich leichten Arbeit ermöglicht (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_348/2013 E 5). Entscheidend ist regelmässig, ob die betreffende Person in einem grösseren Bereich erwerbstätig sein kann (dazu MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung zum IVG, Art 28a Rz 135). Dies ist – wie das Fürstliche Obergericht festgestellt hat – hier der Fall. Die Revisionswerberin bringt – abgesehen vom Einwand des Alters, auf den noch einzugehen sein wird – keine konkreten Einwände vor, welche die Festlegung des Fürstlichen Obergerichts, dass eine Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit gegeben ist, als rechtswidrig erscheinen lassen könnte.

Näher einzugehen ist indessen auf das von der Revisionswerberin hervorgehobene Kriterium, dass ihr fortgeschrittenes Alter das Erzielen eines Restarbeitsseinkommens ausschliesst. Hier fällt indessen ins Gewicht, dass Hilfsarbeiten altersunabhängig nachgefragt werden (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_805/2016 E 3.4.3). Zu beachten ist dabei, dass bezogen auf den Zeitpunkt, in welchem die Frage nach der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter beantwortet wird, auf das Feststehen der medizinischen Zumutbarkeit einer Teilerwerbstätigkeit abzustellen ist (BGE 138 V 457). Die am 30.04.1962 geborene Revisionswerberin erfuhr jedenfalls mit Zugang des Vorbescheids vom 06.09.2021, dass ihr eine Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit zugemutet wird (dazu Blg 64). In jenem Zeitpunkt hatte sie das 60. Altersjahr noch nicht erreicht. Die Kasuistik bejaht auch im

höheren Alter die Verwertbarkeit einer Arbeitsfähigkeit, selbst wenn die betreffende versicherte Person seit Alter 55 nicht mehr gearbeitet hat (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_704/2018 E 6.2).

Insoweit vermag die Revisionswerberin nicht aufzuzeigen, dass das Fürstliche Obergericht in rechtswidriger Weise eine Verwertbarkeit bejaht hat.

12. Die Revisionsweberin bringt vor, es bestehe ein sekundärer Feststellungsmangel dahingehend, dass das Fürstliche Obergericht zu Unrecht angenommen habe, eine Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit sei unter Berücksichtigung eines massgebenden Arbeitgebers möglich. Dabei wird ausgeführt, das Fürstliche Obergericht hätte Feststellung dazu treffen müssen, ob es realistisch sei, dass die Revisionswerberin von einem durchschnittlichen Arbeitgeber angestellt werde (Ziff 3.1).

Diesbezüglich ist auf die voranstehenden Ausführungen zur feststehenden Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit hinzuweisen (dazu E 11). Es ist – wie bereits ausgeführt – mit Blick auf den hier massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt festzuhalten, dass dieser Arbeitsmarkt genügend Stellen für die Ausübung einer körperlich leichten Arbeit bietet; dabei bildet das Alter an sich keinen relevanten Hinderungsgrund (dazu E 11.4). Damit kann auch nicht geltend gemacht werden, das Fürstliche Obergericht habe ein unrealistisches Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers angenommen.

13. Damit zeigt sich, dass die durch die Revisionswerberin erhobenen Rügen nicht ausweisen, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts rechtsfehlerhaft ist.

Dabei ist ergänzend festzuhalten, dass die vorstehend nicht ausdrücklich geprüften Einwendungen der Revisionswerberin solche Einwendungen sind, bei denen die Revisionswerberin sich darauf beschränkt, ihre eigene Sichtweise derjenigen des Fürstlichen Obergerichts entgegenzuhalten. Eine solche Begründung ist von vornherein nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts zu zeigen.

Damit zeigt sich, dass die Revision abzuweisen ist.

14. Im Ergebnis ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

15. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

16. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05.05.2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.